

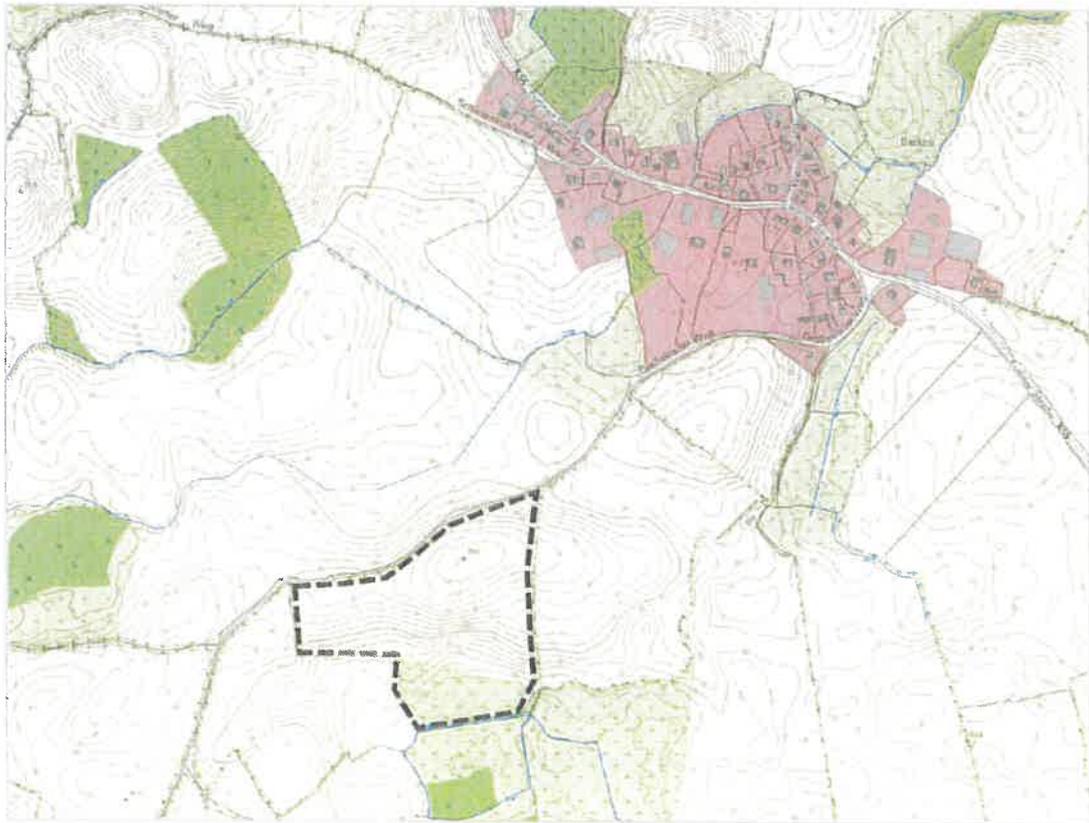
8.1 Bewertung der beantragten und angefragten Flächen

Die Steckbriefe zu den beantragten und angefragten Flächen beinhalten folgende Angaben:

- Lage und Größe der Fläche
- Angaben zum Bestand, zur Nutzung auf der Fläche und zur Erschließung der Fläche
- Angaben zu den betroffenen Kriterien mit Zuordnung zu den jeweiligen Ausschluss- bzw. Abwägungsstufen
- Bewertung und Einstufung der Eignung in "geeignet", "bedingt geeignet" und "nicht geeignet"

Ein Ausschnitt aus einer topographischen Karte⁴⁾ und aus dem Luftbild⁴⁾ mit Umgrenzung der beantragten oder angefragten Fläche vermitteln einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten.

8.1.1 Fläche 1 bei Barkau



⁴⁾ Luftbild und topographische Karte aus Digitaler Atlas Nord des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Fläche 1: rd. 7,4 ha südwestlich Barkau, südlich Gießelrader Weg	
Eigenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Acker, Grünland im südlichen Teil • Knicks an der West-, Süd- und Ostgrenze • Erschließung über Gießelrader Weg • Gelände steigt von 62 m üNHN im Norden und von 53 m üNHN im Süden auf 70 m üNHN im nördlichen Teil 	
Betroffene Kriterien Ertragsfähigkeit der Böden hoch im Nordosten	Zuordnung* B
Moorböden unter Grünland	B
Bewertung / Eignung <ul style="list-style-type: none"> • Bebauung von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit deutlich reduzieren • Grünland nicht bebauen 	
Bedingt geeignet: Eignungsfläche mit räumlichen Einschränkungen	

* A = Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (siehe auch Plan Nr. 1)
 B = Flächen mit hohen Anforderungen an Abwägung (siehe auch Plan Nr. 2)
 C = Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis (siehe auch Plan Nr. 3)

Antrag: Photovoltaik-Park Süsel Ortsteil Barkau
 Fläche 1- ca. 19,3 ha, Fläche 2 ca. 15,2 ha
Lage : westlich der Ortschaft Barkau



Betroffene Kriterien Fläche 1	Zuordnung*
Vorhandene Biotope (4)	A
Teilfläche -Kompensationsfläche (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme -siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“)	A
Geotop-Potentialgebiet	C
Naturpark Holsteinische Schweiz	C
Betroffene Kriterien Fläche 2	Zuordnung*
Teilflächen (gering) mit sehr hoher Ertragsfähigkeit der Böden	B
Direkt angrenzende Siedlungsfläche (östl. der Antragsfläche)	C
Südwestlich angrenzende Waldfläche (Einhaltung-Waldabstand 30m)	C
Geotop-Potentialgebiet	C

* A = **Flächen mit Ausschlusswirkung** (Auf den Flächen mit Ausschlusswirkung kommt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nur in Betracht, wenn

- von der zuständigen Fachbehörde eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann,
- von der zuständigen Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde eine Änderung einer Genehmigung oder Planfeststellung erteilt werden kann oder
- die zuständige Fachbehörde oder die Gemeinde einer Abweichung von Darstellungen in Fach- oder Bauleitplanungen zustimmen kann.)

B = Flächen mit hohen Anforderungen an Abwägung

C = Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis

Gemäß dem Landesplanerischen Grundsatz sollen großflächige PV-Anlagen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem vorgenannten Grundsatz entsprechen kann und ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geeignet sind die auftretenden Konflikte auf eine unerhebliche Beeinträchtigungs-Ebene zu bringen.

03.03.2022-FD 3.3; U-Jo / Stg.

12.66/2

Anlage zur kurz-Vorprüfung zum Antrag „Photovoltaik-Park Süsel Ortsteil Barkau“



Bei der gekennzeichneten Ausgleichsfläche (A) handelt es sich um eine Ablenkfläche für den Rotmilan (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme), d.h. um keine klassische Ausgleichsfläche. Für diese Fläche gelten die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

„Flächen mit Klee gras nach der „Milan-Variante“ (aus dem Papier: Vertragsnaturschutz Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“, MELUND 2020) zu bestellen und während der Anwesenheitszeiten von Rotmilanen zwischen dem 1. Mai und dem 31. August einmal im Monat zu mähen. Dabei sind die Flächen in einer Staffelmahd zu bewirtschaften, so dass etwa alle 5 Tage 1-1,5 ha gemäht werden (siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“). Ein Umbruch ist kurz vor Ende der 5 Jahresfrist (Umwandlung von Acker in Grünland) zulässig. Es sollte niemals die gesamte Ablenkfläche in einem Jahr umgebrochen werden. Bei einem gestaffelten Umbruch ist im ersten Zyklus folglich ein kürzerer Zeitraum (z. B. 3 Jahre) für die Anbaufrucht vorzusehen. Auf den obigen Flurstücken sind mehrjährige Blühstreifen in der Breite von 10 m um das Flurstück einzurichten (siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“). Die Herrichtung und Pflege muss als überjährigen Blühstreifen gemäß „Vertragsnaturschutz – Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ (MELUND 2020) Blühflächen a-d oder „Artenreiche Grünflächen Handreichung zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ (MELUND 2020) sichergestellt werden. Eine Mahd der Streifen ist außerhalb der Anwesenheitszeiten vom Rotmilan im September oder Oktober durchzuführen und das Schnittgut abzufahren.“

-UNB-Aktenzeichen: 6.21-5740-041-21-0002-

2022.03.03 U-Jo / Stg.

Antrag: Photovoltaik-Park Süsel Ortsteil Barkau

Fläche 7- ca. 15,4 ha

Lage : süd-westlich der Ortschaft Barkau



Betroffene Kriterien Fläche 1	Zuordnung*
Geotop-Potentialgebiet	C
Naturpark Holsteinische Schweiz	C

* A = **Flächen mit Ausschlusswirkung** (Auf den Flächen mit Ausschlusswirkung kommt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nur in Betracht, wenn

- von der zuständigen Fachbehörde eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann,
- von der zuständigen Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde eine Änderung einer Genehmigung oder Planfeststellung erteilt werden kann oder
- die zuständige Fachbehörde oder die Gemeinde einer Abweichung von Darstellungen in Fach- oder Bauleitplanungen zustimmen kann.)

B = Flächen mit hohen Anforderungen an Abwägung

C = Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis

Gemäß dem Landesplanerischen Grundsatz sollen großflächige PV-Anlagen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem vorgenannten Grundsatz entsprechen kann und ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geeignet sind die auftretenden Konflikte auf eine unerhebliche Beeinträchtigungs-Ebene zu bringen.

04.03.2022-FD 3.3; U-Jo / Stg.

12.6613